

WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Ausgegeben zu Münster am 19. März 2008

Nr. 09

Inhalt	Seite
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfung im 2-Fach-Bachelor (Polyvalentes Studium für eine fachwissenschaftliche oder auf ein Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen oder für zwei allgemeinbildende Fächer an Berufskollegs bezogene Ausbildung) vom 30.08.2007	526
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfung im Studium mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (Voraussetzung für MA GHRGe) vom 30.08.2007	538
Zweifach-BA für „Evangelische Religion mit Ausrichtung auf fachbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen“ (Voraussetzung für MA Lehramt am BK) vom 14.02.2008	547
Ordnung zur Änderung der Promotionsrichtlinien 09. Dezember 2004 vom 08. November 2007	553
Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren vom 11. Februar 2008	555
Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung vom 10. August 2004 vom 08. Februar 2008	561

Herausgegeben von der  
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2008/09  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre zur  
Rahmenordnung für die Bachelorprüfung im 2-Fach-Bachelor (Polyvalentes Studium  
für eine fachwissenschaftliche oder auf ein Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen oder  
für zwei allgemeinbildende Fächer an Berufskollegs bezogene Ausbildung)**

**Geänderte Fassung aufgrund FBR-Beschluss vom 17.01.2007 und  
06.06.2007**

**(Die Veränderungen beziehen sich auf die Modulabschlussprüfung im Interdisziplinären  
Aufbaumodul Theologie und Praxis – Geschichte und Gegenwart)**

<b>Pflicht: Modul Allgemeine Einführung</b>	<b>6 SWS</b>	<b>5 LP</b>
Übung Propädeutikum (mit Test)	2 SWS	2 LP
Übung mit Exkursion: Religion in der Praxis	4 SWS	3 LP
<b>Pflicht: Basismodul Altes Testament</b>	<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>
Vorlesung: Einführung in das Alte Testament	2 SWS	2 LP
Proseminar: Einführung in die wiss. Arbeit am Alten Testament (mit Proseminararbeit)	2 SWS	5 LP
Atl. Bibelkunde (mit Klausur)	2 SWS	3 LP
<b>Pflicht: Basismodul Neues Testament</b>	<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>
Vorlesung: Einführung in das Neue Testament	2 SWS	2 LP
Proseminar: Einführung in die wiss. Arbeit am Neuen Testament (mit Proseminararbeit)	2 SWS	5 LP
Ntl. Bibelkunde (mit Klausur)	2 SWS	3 LP
<b>Pflicht: Basismodul Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte</b>	<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>
Vorlesung: Kirchengeschichte im Überblick (mit Klausur)	2 SWS	3 LP
Vorlesung: Theologiegeschichte im Überblick (mit Klausur)	2 SWS	3 LP
Proseminar: Christentum und andere Religionen (mit schriftl. Referat 8-10 S.)	2 SWS	4 LP
<b>Pflicht: Basismodul Systematische Theologie</b>	<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>
Vorlesung: Grundfragen der Dogmatik	2 SWS	2 LP
Vorlesung: Grundfragen der Ethik	2 SWS	2 LP
Proseminar: Systematische Theologie	2 SWS	3 LP
Modulabschlussprüfung (alternativ Hausarbeit oder mündl. Prüfung)		3 LP
<b>Wahlpflicht: Basismodul Religionspädagogik</b>	<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>
Vorlesung: Einführung in die Religionspädagogik	2 SWS	2 LP
Proseminar: Einführung in die Unterrichts- vorbereitung	2 SWS	3 LP
Übung: Konzeptionen und Methoden des RU	2 SWS	2 LP

Modulabschlussprüfung (Klausur 90 min.)		3 LP
<b>Oder:</b>		
<b>Wahlpflicht: Praktische Theologie</b>	<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>
Vorlesung: Einführung in die Praktische Theologie	2 SWS	2 LP
Proseminar: Praktische Theologie	2 SWS	3 LP
Übung: Religiöse Kommunikation	2 SWS	2 LP
Modulabschlussprüfung (Klausur 90 min.)		3 LP
<b>Pflicht: Interdisziplinäres Aufbaumodul Theologie und Praxis – Geschichte und Gegenwart</b>	<b>6 SWS</b>	<b>8 LP</b>
Hauptseminar: Religion und Lebenswelt	3 SWS	3 LP
Hauptseminar: Kommunikation des Evangeliums	3 SWS	3 LP
Modulabschlussprüfung (Klausur 240 Min.)		2 LP
<b>Pflicht: Interdisziplinäres Aufbaumodul Grundthemen der Theologie</b>	<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>
Hauptseminar: (z.B. AT und Ethik: „Schöpfung“)	2 SWS	3 LP
Hauptseminar: (z.B. NT und Dogmatik: „Jesus Christus“)	2 SWS	3 LP
Hauptseminar: (z.B. KG und PT: „Kirche“)	2 SWS	3 LP
Modulabschlussprüfung (Hausarbeit)		3 LP
<b>Gesamt:</b>	<b>48 SWS</b>	<b>75 LP</b>

**Erläuterungen:**

Ein LP entspricht einem Zeitaufwand bei den Studierenden von 30 Stunden. Die Aufbaumodule setzen in der Regel den Besuch der Basismodule voraus.

Die Studierenden können wählen, in welchem der beiden Fächer sie die BA-Arbeit schreiben wollen. Sie kann im Fach Evangelische Religion im Zusammenhang mit einem der interdisziplinären Aufbaumodule geschrieben werden und setzt den Erwerb von mindestens 55 Leistungspunkten voraus. Die Bachelor-Arbeit wird mit 10 LP bewertet. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen.

Studierende, die in einem der beiden Wahlpflichtmodule endgültig gescheitert sind, können danach nicht das alternative Wahlpflichtmodul absolvieren.

**Modulbeschreibung**

<b>Bezeichnung:</b> Allgemeine Einführung							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und theologisches Forschen							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Voraussetzung für Teilnahme an Interdisziplinären Aufbaumodulen							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 150 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> keine							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> keine							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Übung Propädeutikum	regelmäßige Teilnahme	2	2	1-4	1	Prüfungsrelevante Leistung: Referat	keine
Übung mit Exkursion: Religion in der Praxis	aktive Teilnahme	4	3	1-4	0	0	
<b>Gesamt</b>		6	5	1-4	1	1	

**Modulbeschreibung**

<b>Bezeichnung:</b> Basismodul Altes Testament							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Voraussetzung für Teilnahme an Interdisziplinären Aufbaumodulen							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 300 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> keine							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 12%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Einführung in das AT	Anwesenheit	2	2	1-4	0	0	keine
Proseminar: Einführung in die wiss. Arbeit am AT	aktive Teilnahme	2	5	1-4	Proseminararbeit (80%)	1	keine
Atl. Bibelkunde	aktive Teilnahme	2	3	1-4	Klausur (20%)	1	keine
<b>Gesamt</b>		6	10	1-4	2	2	

**Modulbeschreibung**

<b>Bezeichnung:</b> Basismodul Neues Testament							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Voraussetzung für Teilnahme an Interdisziplinären Aufbaumodulen							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 300 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> keine							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 12%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semeste	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Einführung in das NT	Anwesenheit	2	2	1-4	0	0	keine
Proseminar: Einführung in die wiss. Arbeit am NT	aktive Teilnahme	2	5	1-4	Proseminararbeit (80%)	1	keine
Ntl. Bibelkunde	aktive Teilnahme	2	3	1-4	Klausur (20%)	1	keine
<b>Gesamt</b>		6	10	1-4	2	2	

**Modulbeschreibung**

<b>Bezeichnung:</b> Basismodul Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Voraussetzung für Teilnahme am Interdisziplinären Aufbaumodul							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 300 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> keine							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 12%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Kirchengeschichte im Überblick	Anwesenheit	2	3	1-4	Klausur <sup>1</sup>	1	keine
Theologiegeschichte im Überblick	Anwesenheit	2	3	1-4	Klausur <sup>1</sup>	1	keine
Proseminar: Christentum und andere Religionen	aktive Teilnahme	2	4	1-4	schriftliches Referat <sup>1</sup> (8-10 S.)	1	keine
<b>Gesamt</b>		6	10	1-4	3	3	

<sup>1</sup> Die Modulnote wird als Mittel der Noten der drei prüfungsrelevanten Leistungen gebildet

**Modulbeschreibung**

<b>Bezeichnung:</b> Basismodul Systematische Theologie							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in Dogmatik und Ethik							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Voraussetzung für Teilnahme am Interdisziplinären Aufbaumodul							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 300 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> keine							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Die Modulabschlussprüfung kann entweder als mündliche Prüfung oder als Hausarbeit abgelegt werden.							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 12%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Grundfragen der Dogmatik	Anwesenheit	2	2	1-4			keine
Vorlesung: Grundfragen der Ethik	Anwesenheit	2	2	1-4			keine
Proseminar: Systematische Theologie	aktive Teilnahme	2	3	1-4			keine
Modulabschlussprüfung			3		Mündl. Prüfung oder Hausarbeit	1	Besuch der drei Lehrveranstaltungen
<b>Gesamt</b>		6	10	1-4	1	1	



**Modulbeschreibung**

<b>Bezeichnung:</b> Basismodul Religionspädagogik							
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in Religionspädagogik							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Berufsfeldbezug Schule; Voraussetzung für Eintritt in Masterstudiengang Evangelische Religion für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. an Berufskollegs							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 300 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> keine							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 12%							
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Teilnahme- modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Fach- semester</b>	<b>Studien- Leistungen</b>	<b>davon prüfungs- relevant</b>	<b>Voraus- setzungen</b>
Vorlesung: Einführung in die Religionspädagogik	Anwesenheit	2	2	1-6	0	0	keine
Proseminar: Einführung in die Unterrichtsvorbereitung	aktive Teilnahme	2	3	1-6	0	0	keine
Übung: Konzeptionen und Methoden des RU	aktive Teilnahme	2	2	1-6	0	0	keine
Modulabschlussprüfung			3	1-6	Klausur (90minütig)	1	Besuch der drei Lehrveranstaltungen
<b>Gesamt</b>		6	10	1-6	1	1	

**Modulbeschreibung**

<b>Bezeichnung:</b> Basismodul Praktische Theologie							
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in Praktischer Theologie							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Berufsfeldbezug allgemein							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 300 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> keine							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 12%							
<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Teilnahme-modalitäten</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Fachsemester</b>	<b>Studien-Leistungen</b>	<b>davon prüfungs-relevant</b>	<b>Voraussetzungen</b>
Vorlesung: Einführung in die Praktische Theologie	Anwesenheit	2	2	1-6	0	0	keine
Proseminar: Praktische Theologie	aktive Teilnahme	2	3	1-6	0	0	keine
Übung: Religiöse Kommunikation	aktive Teilnahme	2	2	1-6	0	0	keine
Modulabschluss- prüfung			3	1-6	Klausur (90minütig)	1	Besuch der drei Lehrveranstaltungen
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>10</b>	<b>1-6</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	

**Modulbeschreibung**

<b>Bezeichnung:</b> Interdisziplinäres Aufbaumodul Theologie und Praxis – Geschichte und Gegenwart							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Methodisch kontrollierte Einsicht in und Umgang mit christlicher Religion							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Möglichkeit, die BA-Arbeit anzufertigen							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 240 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> Erfolgreicher Besuch der Basismodule Altes Testament; Neues Testament; Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte oder Systematischer Theologie							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 16%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Hauptseminar: Religion und Lebenswelt	aktive Teilnahme	3	3	4-6	0		keine
Hauptseminar: Kommunikation des Evangeliums	aktive Teilnahme	3	3	4-6	0		keine
Modulabschlussprüfung			2		Klausur (240 Minuten) LPO-Konform	1	Besuch der beiden Lehrveranstaltungen
<b>Gesamt</b>		6	8	4-6	1	1	

**Modulbeschreibung**

<b>Bezeichnung:</b> Interdisziplinäres Aufbaumodul Grundthemen der Theologie							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Methodisch kontrollierter Umgang mit zentralen theologischen Themen							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Möglichkeit, die BA-Arbeit anzufertigen							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 360 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss der Basismodule Altes oder Neues Testament; Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte oder Systematische Theologie							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Keine							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 24%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Hauptseminar: (z.B. AT und Ethik „Schöpfung“)	aktive Teilnahme	2	3	4-6	0		keine
Hauptseminar: (z.B. NT und Dogmatik „Jesus Christus“)	aktive Teilnahme	2	3	4-6	0		keine
Hauptseminar: (z.B. KG und PT „Kirche“)	aktive Teilnahme	2	3	4-6	0		keine
Modulabschlussprüfung			3		Hausarbeit	1	Besuch der drei Lehrveranstaltungen
<b>Gesamt</b>		6	12	4-6	1	1	

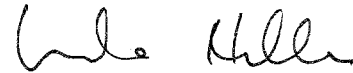
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre im Rahmen des Zwei-Fach -  
Bachelors

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom  
17. Januar und 06. Juni 2007.

Münster, den 30. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die  
Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von  
Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit  
verkündet.

Münster, den 30. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre zur  
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium mit Ausrichtung auf  
fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen"**  
(Voraussetzung für MA GHRGe)

**Geänderte Fassung aufgrund FBR-Beschluss vom 17. Januar 2007, vom 11.  
April und vom 6. Juni 2007**

(Die Veränderungen beziehen sich auf die Modulabschlussprüfung im  
Fachwissenschaftlichen Aufbaumodul II und auf die Praxisphase)

<b>Basismodul Biblische Theologie</b>		<b>8 SWS</b>	<b>15 LP</b>
Vorlesung: Einführung in das Alte Testament	2 SWS		2 LP
Proseminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament	2 SWS		3 LP
Vorlesung: Einführung in das Neue Testament	2 SWS		2 LP
Proseminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament	2 SWS		3 LP
Proseminararbeit AT oder NT			3 LP
<b>Modulabschlussprüfung</b> (mdl. Prüfung oder Klausur)			2 LP
<b>Basismodul Historische und Systematische Theologie</b>		<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>
<b>Wahlpflichtmodul I</b>			
Vorlesung: Kirchengeschichte im Überblick (mit Klausur)	2 SWS		3 LP
Vorlesung: Grundfragen der Dogmatik	2 SWS		2 LP
Proseminar: Systematische Theologie (Ethik)	2 SWS		3 LP
<b>Modulabschlussprüfung</b> (mdl. Prüfung oder Klausur)			2 LP
<b>alternativ Wahlpflichtmodul II</b>			
Vorlesung: Theologiegeschichte im Überblick (mit Klausur)	2 SWS		3 LP
Vorlesung: Grundfragen der Ethik	2 SWS		2 LP
Proseminar: Systematische Theologie (Dogmatik)	2 SWS		3 LP
<b>Modulabschlussprüfung</b> (mdl. Prüfung oder Klausur)			2 LP
<b>Basismodul Fachdidaktik</b>		<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>
Vorlesung: Einführung in die Religionspädagogik	2 SWS		2 LP
Proseminar: Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts	2 SWS		3 LP
Proseminar: Christentum und andere Religionen	2 SWS		2 LP
<b>Modulabschlussprüfung</b> (Hausarbeit, schr. Referat, Klausur o. Kolloquium)			3 LP
<b>Praxisphase</b> (Kernpraktikum 5 Wochen)	2 SWS	<b>2 SWS</b>	<b>5 LP</b>
<b>Interdisziplinäres Aufbaumodul I</b> Grundthemen der Theologie (mit BA-Arbeit)		<b>6 SWS</b>	<b>10 LP (15LP)</b>
Hauptseminar: (z.B. AT und Ethik "Schöpfung") (mit BA-Arbeit)	2 SWS		3 LP (8LP)
Hauptseminar: (z.B. NT und Dogmatik "Jesus Christus") (mit BA-Arbeit)	2 SWS		3 LP (8LP)
Hauptseminar: (z.B. KG und PT "Kirche") (mit BA-Arbeit)	2 SWS		3 LP (8LP)
<b>Modulabschlussprüfung</b> (Klausur 90 Min. oder mdl. Prüfung)			1 LP

<b>Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II</b> (z.B. "Anthropologie") (mit BA-Arbeit)		<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b> <b>(15LP)</b>
AT-Hauptseminar: z.B. "Anthropologie im Alten Testament" (mit BA-Arbeit)	2 SWS		3 LP (8LP)
NT-Hauptseminar: z.B. "Rechtfertigung bei Paulus" (mit BA-Arbeit)	2 SWS		3 LP (8LP)
SY-Hauptseminar: z.B. "Grundfragen christlichen Menschenverständnisses" (mit BA-Arbeit)	2 SWS		3 LP (8LP)
<b>Modulabschlussprüfung</b> (mdl. Prüfung 45 Min. oder Klausur 240 Min.)			1 LP
<b>Gesamt:</b>		<b>34 SWS</b>	<b>60 LP</b> <b>(65 LP)</b>

**Erläuterungen:**

Ein LP entspricht einer studentischen Arbeitszeit von 30 Stunden.

Die Studierenden können in einem Hauptseminar des Interdisziplinären Aufbaumoduls I oder des Fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls II die BA-Arbeit schreiben. In diesem Fall erhöhen sich die LP für dieses Hauptseminar auf 8 LP; die LP des betreffenden Moduls erhöhen sich auf 15 LP; die LP des gesamten Studiums in Evangelischer Religionslehre auf 65 LP.

Kenntnisse der drei alten Sprachen werden nicht vorausgesetzt.

Die Aufbaumodule setzen in der Regel den Besuch der Basismodule voraus.

Studierende, die in einem der beiden Wahlpflichtmodule endgültig gescheitert sind, können danach nicht das alternative Wahlpflichtmodul absolvieren.

## Modulbeschreibungen

<b>Bezeichnung:</b> Biblische Theologie							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten und Neuen Testament							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbauomodulen							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 450 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> keine							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 30 %							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsem.	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Einführung in das AT	Anwesenheit	2	2	1-3	--	--	keine
Proseminar: Einführung in die wiss. Arbeit am AT	aktive Teilnahme	2	3	1-3	--	--	keine
Vorlesung: Einführung in das NT	Anwesenheit	2	2	1-3	--	--	keine
Proseminar: Einführung in die wiss. Arbeit am NT	aktive Teilnahme	2	3	1-3	--	--	keine
Proseminararbeit AT od. NT	--	--	3	1-3	Proseminararbeit AT oder NT (60 %)	1	--
Modulabschlussprüfung	--	--	2	1-3	Klausur oder mündliche Prüfung (40 %)	1	Besuch der vier Lehrveranstaltungen
<b>Gesamt</b>		<b>8</b>	<b>15</b>	<b>1-3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	



<b>Bezeichnung:</b> Basismodul Historische und Systematische Theologie (Wahlpflichtmodul I)							
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Historischen und Systematischen Theologie							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 300 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> keine							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15 %							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali- täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzun- gen
Vorlesung: Kirchengeschichte im Überblick	Anwesenheit	2	3	1-3	Klausur (25 %)	1	keine
Vorlesung: Grundfragen der Dogmatik	Anwesenheit	2	2	1-3	--	--	keine
Proseminar: Systematische Theologie (Ethik)	aktive Teilnahme	2	3	1-3	--	--	keine
Modulabschlussprüfung	--	--	2	1-3	mdl. Prüfung oder Klausur <sup>1</sup>	1	keine
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>10</b>	<b>1-3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	

<sup>1</sup>(75%)

<b>Bezeichnung:</b> Basismodul Historische und Systematische Theologie (Wahlpflichtmodul II)							
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Historischen und Systematischen Theologie							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 300 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> keine							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15 %							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali- täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzun- gen
Vorlesung: Theologiege- schichte im Überblick	Anwesen- heit	2	3	1-3	Klausur (25 %)	1	keine
Vorlesung: Grundfragen der Ethik	Anwesen- heit	2	2	1-3	--	--	keine
Proseminar: Systematische Theologie (Dogmatik)	aktive Teilnahme	2	3	1-3	--	--	keine
Modulabschlussprüfung	--	--	2	1-3	mdl. Prüfung oder Klausur <sup>1</sup>	1	keine
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>10</b>	<b>1-3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	

<sup>1</sup>(75%)

<b>Bezeichnung:</b> Basismodul Fachdidaktik							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in Religionspädagogik							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Berufsfeldbezug Schule; Voraussetzung für Eintritt in den Masterstudiengang Evangelische Religion GHRGe							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 300 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> keine							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15 %							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali- täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzun- gen
Vorlesung: Einführung in die RP	Anwesenheit	2	2	1-5	--	--	keine
Proseminar: Didaktik des ev. Religionsunterrichts	aktive Teilnahme	2	3	1-5	--	--	keine
Proseminar: Christentum und andere Religionen	aktive Teilnahme	2	2	1-5	--	--	keine
Modulabschlussprüfung	--	--	3	1-5	Hausarbeit, Klausur, schriftl. Referat oder Kolloquium	1	Besuch der drei Lehrveranstaltungen
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>10</b>	<b>1-5</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	

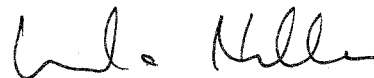
<b>Bezeichnung:</b> Interdisziplinäres Aufbaumodul I Grundthemen der Theologie							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Methodisch kontrollierter Umgang mit zentralen theologischen Themen							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Möglichkeit, die BA-Arbeit anzufertigen							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 300 Stunden; bei Anfertigung der BA-Arbeit 450 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> (z.B.: Erfolgreicher Abschluss von Modul X) Erfolgreicher Abschluss der Basismodule Biblische Theologie sowie Historische und Systematische Theologie							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 20 % (ohne BA-Arbeit)							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali- täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Hauptseminar: (z.B. AT und Ethik: „Schöpfung“)	aktive Teilnahme	2	3 (8 mit BA-Arbeit)	3-5	--	--	keine
Hauptseminar: (z.B. NT und Dogmatik: „Jesus Christus“)	aktive Teilnahme	2	3 (8 mit BA-Arbeit)	3-5	--	--	keine
Hauptseminar: (z.B. KG und PT: „Kirche“)	aktive Teilnahme	2	3 (8 mit BA-Arbeit)	3-5	--	--	keine
Modulabschlussprüfung	--	--	1	3-5	Klausur (90 Min.) oder mdl. Prüfung	1	Besuch der drei Lehrveranstaltungen
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>10 (15 mit BA-Arbeit)</b>	<b>3-5</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	

<b>Bezeichnung:</b> Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II (z.B. "Anthropologie")							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Methodisch kontrollierter Umgang mit einem theologischen Thema, z.B. der Anthropologie							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Möglichkeit, die BA-Arbeit anzufertigen							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 300 Stunden; bei Anfertigen der BA-Arbeit 450 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss der Basismodule Biblische Theologie sowie Historische und Systematische Theologie							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 20 % (ohne BA-Arbeit)							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali- täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
AT-Hauptseminar: z.B. „Anthropologie im AT“	aktive Teilnahme	2	3 (8 mit BA-Arbeit)	3-5	--	--	keine
NT-Hauptseminar: z.B. „Rechtfertigung bei Paulus“	aktive Teilnahme	2	3 (8 mit BA-Arbeit)	3-5	--	--	keine
SY-Hauptseminar: z.B. „Grundfragen christlichen Menschenverständnisses“	aktive Teilnahme	2	3 (8 mit BA-Arbeit)	3-5	--	--	keine
Modulabschlussprüfung	--	--	1	3-5	Klausur (240 Min.) oder mdl. Prüfung (45 Min.) LPO-Konform	1	Besuch der drei Lehrveranstaltungen
<b>Gesamt</b>		<b>6</b>	<b>10 (15 mit BA-Arbeit)</b>	<b>3-5</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom  
17. Januar und 06. Juni 2007.

Münster, den 30. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die  
Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von  
Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit  
verkündet.

Münster, den 30. August 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweifach-BA für "Evangelische Religion mit Ausrichtung auf fachbezogene  
Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen"  
(Voraussetzung für MA Lehramt am BK)  
(Fassung entsprechend Entwurf der Rahmenordnung WWU/FH 30.05.2005)**

<b>Basismodul Biblische Theologie</b>		<b>8 SWS</b>	<b>15 LP</b>
Vorlesung: Einführung in das Alte Testament	2 SWS		2 LP
Proseminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament	2 SWS		3 LP
Vorlesung: Einführung in das Neue Testament	2 SWS		2 LP
Proseminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament	2 SWS		3 LP
Proseminararbeit AT oder NT			3 LP
<b>Modulabschlussprüfung (Klausur)</b>			2 LP
<b>Basismodul Historische und Systematische Theologie</b>			
		<b>8 SWS</b>	<b>15 LP</b>
<b>Wahlpflichtmodul I</b>			
Vorlesung: Kirchengeschichte im Überblick (mit Klausur)	2 SWS		3 LP
Vorlesung: Grundfragen der Dogmatik	2 SWS		2 LP
Proseminar: Systematische Theologie (Ethik)	2 SWS		3 LP
Proseminar: Christentum und andere Religionen	2 SWS		2 LP
Proseminararbeit KG oder ST			3 LP
<b>Modulabschlussprüfung (Klausur oder mündliche Prüfung)</b>			2 LP
<b>Wahlpflichtmodul II</b>			
		<b>8 SWS</b>	<b>15LP</b>
Vorlesung: Theologiegeschichte im Überblick (mit Klausur)	2 SWS		3 LP
Vorlesung: Grundfragen der Ethik	2 SWS		2 LP
Proseminar: Systematische Theologie (Dogmatik)	2 SWS		3 LP
Proseminar: Christentum und andere Religionen	2 SWS		2 LP
Proseminararbeit ST oder KG			3 LP
<b>Modulabschlussprüfung (Klausur oder mündliche Prüfung)</b>			2 LP
<b>Interdisziplinäres Aufbaumodul Grundthemen der Theologie</b>			
		<b>6 SWS</b>	<b>10 LP</b>
Hauptseminar: (z.B. AT und Ethik "Schöpfung")	2 SWS		3 LP
Hauptseminar: (z.B. NT und Dogmatik "Jesus Christus")	2 SWS		3 LP
Hauptseminar: (z.B. KG und PT "Kirche")	2 SWS		3 LP
<b>Modulabschlussprüfung (Klausur 90 min. oder mündliche Prüfung)</b>			1 LP
<b>Gesamt:</b>		<b>22 SWS</b>	<b>40 LP</b>

**Erläuterungen:**

Ein LP entspricht einer studentischen Arbeitszeit von 25-30 Stunden.

Das Aufbaumodule setzt in der Regel den Besuch der Basismodule voraus. Etwaige Ausnahmen sind vom Modulbeauftragten zu genehmigen.

Mindestens eine Modulabschlussprüfung muss als mündliche Prüfung abgelegt werden.

## Modulbeschreibungen

<b>Bezeichnung:</b> Biblische Theologie							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten und Neuen Testament							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 325-350 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> keine							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 35 %							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali- täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzun- gen
Vorlesung: Einführung in das AT	Anwesenheit	2	2	1-4	--	--	keine
Proseminar: Einführung in die wiss. Arbeit am AT	aktive Teilnahme	2	3	1-4	--	--	keine
Vorlesung: Einführung in das NT	Anwesenheit	2	2	1-4	--	--	keine
Proseminar: Einführung in die wiss. Arbeit am NT	aktive Teilnahme	2	3	1-4	--	--	keine
Proseminararbeit AT oder NT	--	--	3	1-4	Proseminararbeit AT od. NT	1 (60%)	--
Modulabschlussprüfung	--	--	2	1-4	Klausur	1 (40%)	Besuch der vier Lehrveranstaltungen
<b>Gesamt:</b>		<b>8</b>	<b>15</b>	<b>1-4</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	



<b>Bezeichnung:</b> Basismodul Historische und Systematische Theologie (Wahlpflichtmodul I)							
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Historischen und Systematischen Theologie							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 325-350 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> keine							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 35 %							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali- täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzun- gen
Vorlesung: Kirchengeschichte im Überblick	Anwesenheit	2	3	1-4	Klausur	1 (20%)	keine
Vorlesung: Grundfragen der Dogmatik	Anwesenheit	2	2	1-4	--	--	keine
Proseminar: Systematische Theologie (Ethik)	aktive Teilnahme	2	3	1-4	--	--	keine
Proseminar: Christentum und andere Religionen	Aktive Teilnahme	2	3	1-4	--	--	keine
Proseminararbeit ST oder KG		--	3	1-4	Proseminararbeit	1 (50%)	
Modulabschlussprüfung	--	--	2	1-4	mdl. Prüfung oder Klausur	1 (30%)	keine
<b>Gesamt:</b>		<b>8</b>	<b>15</b>	<b>1-4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	

<b>Bezeichnung:</b> Basismodul Historische und Systematische Theologie (Wahlpflichtmodul II)							
<b>Status:</b> Wahlpflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Historischen und Systematischen Theologie							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaumodul							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 325-350 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> keine							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 35 %							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali- täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzun- gen
Vorlesung: Theologiege- schichte im Überblick	Anwesen- heit	2	3	1-4	Klausur	1 (20%)	keine
Vorlesung: Grundfragen der Ethik	Anwesen- heit	2	2	1-4	--	--	keine
Proseminar: Systematische Theologie (Dogmatik)	aktive Teilnahme	2	3	1-4	--	--	keine
Proseminar: Christentum und andere Religionen	Aktive Teilnahme	2	3	1-4	--	--	keine
Proseminararbeit ST oder KG	Aktive Teilnahme	2	3	1-4	Proseminar- arbeit	1 (50%)	keine
Modulabschlussprüfung	--	--	2	1-4	mdl. Prüfung oder Klausur	1 (30%)	keine
<b>Gesamt:</b>		<b>8</b>	<b>15</b>	<b>1-4</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	

<b>Bezeichnung:</b> Interdisziplinäres Aufbaumodul Grundthemen der Theologie							
<b>Status:</b> Pflichtmodul							
<b>Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:</b> Methodisch kontrollierter Umgang mit zentralen theologischen Themen							
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Abschluss des BA							
<b>Arbeitsaufwand in Stunden:</b> 250-300 Stunden							
<b>Turnus:</b> zweisemestrig							
<b>Voraussetzungen:</b> Erfolgreicher Abschluss der Basismodule Biblische Theologie sowie Historische und Systematische Theologie							
<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine							
<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 30 %							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme- modali- täten	SWS	LP	Fach- sem.	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Hauptseminar: (z.B. AT und Ethik: „Schöpfung“)	aktive Teilnahme	2	3	3-6	--	--	keine
Hauptseminar: (z.B. NT und Dogmatik: „Jesus Christus“)	aktive Teilnahme	2	3	3-6	--	--	keine
Hauptseminar: (z.B. KG und PT: „Kirche“)	aktive Teilnahme	2	3	3-6	--	--	keine
Modulabschlussprüfung	--	--	1	3-6	Klausur (90 min.) oder mdl. Prüfung	1	Besuch der drei Lehrveranstaltungen
<b>Gesamt:</b>		<b>6</b>	<b>10</b>	<b>3-6</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	
<b>Gesamt:</b>		<b>22</b> SWS	<b>40</b> LP				

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 06.07.2005.

Münster, den 14.02.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.02.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung  
zur Änderung der Promotionsrichtlinien  
09. Dezember 2004  
vom 8. November 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 16 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen

**Artikel I**

Die Richtlinien für die Promotionsförderung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. Dezember 2004 (AB Uni 16/ 2004) werden wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung: „ 3. Das zu fördernde Promotionsvorhaben muss begonnen haben. Es muss belegt sein, dass innerhalb der Förderzeit ein erfolgreicher Abschluss des Vorhabens mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis zu erwarten ist.“
2. § 2 Abs.1 Nr. 2: Am Ende des Satzes wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
3. § 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Die Förderzeit beginnt mit dem Datum der ersten Förderungszahlung und erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt auf maximal ein Jahr.“
4. § 6 Satz 2 erhält folgende neue Fassung. „Anträge sind an die Universitätsverwaltung, Geschäftsstelle für Promotionsförderung, c/o Safir, Dezernat 5.4 zu richten“.
5. § 7, Überschrift, erhält folgende neue Fassung: „Aufgaben der Kommission für Forschung, Personal und Internationales“.
6. § 7 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Die Feststellung, ob im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach § 2 vorliegen, ist Aufgabe der Kommission für Forschung, Personal und Internationales“.
7. Im gesamten Text wird die Kommissionskurzbezeichnung „KFWN“ durch die Kurzbezeichnung „KFPI“ ersetzt

**Artikel II**

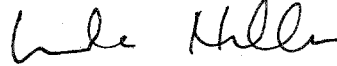
Diese Ordnung tritt mit Ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 8. November 2007

Münster, den 05. Februar 2008

Die Rektorin



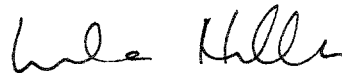
Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 ( AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 ( AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung  
über das Verfahren zur Berufung  
von Professorinnen/Professoren  
und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 11. Februar 2008**

Aufgrund des § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1  
Ausschreibung**

- (1) Die Stellen für Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Mit Zustimmung des Rektorats kann eine Stelle unter dem Vorbehalt der Wiederzuweisung ausgeschrieben werden.
- (2) Der Ausschreibungstext muss alle für die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber wesentlichen Kriterien enthalten. Er benennt insbesondere
  - den Aufgabenbereich der Professur oder Juniorprofessur nach Art und Umfang
  - gegebenenfalls den Zeitraum der Befristung
  - die Anforderungen an die Bewerberinnen/Bewerber
  - den Zeitpunkt der Besetzung
  - den Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist
  - die vorgesehene Besoldungs-/Vergütungsgruppe.
- (3) Professuren und Juniorprofessuren werden grundsätzlich im Internet und einem weiteren Publikationsorgan ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt in der Regel international.
- (4) Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; von einer Ausschreibung kann in begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. In Einzelfällen kann von einer Ausschreibung mit Zustimmung des Rektorats auch dann abgesehen werden, wenn zur Abwehr eines Rufs auf eine W 3 - Professur eine W 2 - Professur in eine W 3 - Professur umgewandelt wird. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 1 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs. Der Vorschlag des Fachbereichs, dem mindestens zwei auswärtige Gutachten beizufügen sind, bedarf der Zustimmung des Senats.

## **§ 2 Berufungsvorschlag**

- (1) Der Berufungsvorschlag soll drei begründete Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin/vom Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen; ihm sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen/Professoren beigelegt werden. Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind möglich, wenn nicht mindestens drei Bewerberinnen/Bewerber den Anforderungen uneingeschränkt entsprechen. Sind keine Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, denen ein vergleichendes Urteil möglich ist, als Gutachterin/Gutachter verfügbar, so sind zu jeder/jedem der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber mindestens zwei auswärtige Gutachten vorzulegen.
- (2) In Bezug auf die Besetzung von Juniorprofessuren ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 ein begründeter Einzelvorschlag ausreichend. Der Fachbereich kann von der Einholung externer Gutachter absehen.
- (3) Das Rektorat kann die Vorlage weiterer auswärtiger Gutachten verlangen.
- (4) Dem Berufungsvorschlag des Fachbereichs ist eine Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ein studentisches Votum beizufügen. Liegt das studentische Votum innerhalb einer Woche nach dem Beschluss des Fachbereichsrats nicht vor, ist davon auszugehen, dass darauf verzichtet wird. Ist die zu besetzende Professur/Juniorprofessur in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung oder sonstige übergreifende Einheit eingebunden, ist auch eine Stellungnahme der Leiterin/des Leiters dieser Einheit beizufügen.
- (5) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Westfälischen Wilhelms-Universität und das Personal der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von § 78 Abs. 3 HG können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden.
- (6) Abweichende gesetzliche Bestimmungen über die Berufung von Professorinnen und Professoren an den Fachbereich Musikhochschule bleiben unberührt.

## **§ 3 Zusammensetzung der Berufungskommission**

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender, angehören; die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Der Berufungskommission können auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer Universitäten angehören. Die Mitgliederzahl kann bis auf 19 erhöht werden. Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen. Von den



Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Berufungskommission darf nicht mehr als eines in einem befristeten Dienstverhältnis stehen.

- (2) Ist die zu besetzende Professur oder Juniorprofessur in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung oder sonstige übergreifende Einheit eingebunden, soll eines der Mitglieder der Berufungskommission gemäß Absatz 1 ein Mitglied der übergreifenden Einheit sein.
- (3) Für jede in der Berufungskommission vertretene Mitgliedergruppe können bis zu zwei stellvertretende Mitglieder in die Kommission gewählt werden. Sie sollen an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. An Beschlussfassungen über den Berufungsvorschlag können sie im Vertretungsfall nur dann teilnehmen, wenn sie während der für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Verfahrensteile in den Sitzungen der Kommission anwesend waren.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in der Berufungskommission Mitglied mit beratender Stimme.
- (5) Das Rektorat kann für bestimmte Fallgruppen oder Einzelfälle bestimmen, dass Mitglieder der Kommission aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß Absatz 1 Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen sein müssen. Die Kosten trägt der jeweilige Fachbereich, soweit sie nicht aus zentralen Mitteln übernommen werden.
- (6) Grundsätzlich sollen Berufungskommissionen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so muss jeder Berufungskommission mindestens eine Wissenschaftlerin angehören, nach Möglichkeit eine Professorin. Es soll mindestens eine weitere Frau Mitglied der Berufungskommission sein. In Fächern, in denen keine Wissenschaftlerinnen vertreten sind, können Wissenschaftlerinnen aus benachbarten Fächern der Hochschule oder Professorinnen gleicher oder benachbarter Fächer von anderen Hochschulen in die Berufungskommission gewählt werden. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (7) Bei Berufungsverfahren in der Medizinischen Fakultät kann die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zu den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme hinzugezogen werden, sofern es sich um die Besetzung von Professuren handelt, deren inhaltliche Tätigkeit sich auch auf die Krankenversorgung erstreckt.
- (8) Zur/Zum Vorsitzenden der Berufungskommission ist eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.
- (9) Soweit es um die Besetzung einer Stiftungsprofessur geht, kann der Fachbereichsrat die Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stifterin/des Stifters in die Berufungskommission mit beratender Stimme zulassen. In Berufungsverfahren in der Medizinischen Fakultät kann eine Vertreterin/ein Vertreter des „Interdisziplinären Zentrums für Klinische Forschung in der Medizinischen Fakultät der WWU“ mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Im Übrigen kann nur die Berufungskommission weitere Mitglieder auch anderer Fachbereiche oder Externe mit beratender Stimme hinzuziehen. Externe im Sinne von Satz 3, die Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen sind, können zugleich mit der Erstellung der gemäß § 2 Abs. 1 vorzulegenden Gutachten beauftragt werden.

## **§ 4 Verfahren in der Berufungskommission**

- (1) Die eingegangenen Bewerbungen werden der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission zugeleitet. Sie dürfen nur von der Dekanin/dem Dekan, den Mitgliedern der Berufungskommission, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten und der/dem Berufungsbeauftragten eingesehen werden.
- (2) Die Berufungskommission kann auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist geeignete Personen zur Bewerbung auffordern.
- (3) Die im Ausschreibungstext genannten Kriterien sind zusammen mit den formalen Einstellungsvoraussetzungen Grundlage der Auswahl. Die Kommission darf ihren Berufungsvorschlag nicht auf Kriterien stützen, die erst im laufenden Verfahren, also nach der Ausschreibung, definiert wurden.
- (4) Die Berufungskommission lädt die in die engere Wahl gezogenen Kandidatinnen/Kandidaten zur Vorstellung ein. Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen und die besonderen Anforderungen der Ausschreibung erfüllen, eingeladen werden. Soweit die Bewerbungslage dies erlaubt, ist in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, jeweils eine gleich große Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern einzuladen.
- (5) Die Qualifikation für die Lehrtätigkeit ist durch die Abhaltung einer Lehrveranstaltung oder in begründeten Ausnahmefällen durch das Ergebnis einer Lehrevaluation nachzuweisen. Die Begründung des Ausnahmefalls ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Berufungskommission kann in ihren Vorschlag auch Nichtbewerberinnen/Nichtbewerber aufnehmen.
- (7) Bewerbungen von Schwerbehinderten bedürfen in jedem Verfahrensstand einer Erörterung mit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten. Auf die Einladung von schwerbehinderten Bewerberinnen/Bewerbern kann nach Rücksprache mit dem Personaldezernat der Universitätsverwaltung nur dann verzichtet werden, wenn die betreffende Person offensichtlich die im Ausschreibungstext festgelegten Anforderungen nicht erfüllt und hierüber das Einvernehmen mit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten besteht.
- (8) Die/Der Vorsitzende der Berufungskommission informiert die Mitglieder der Kommission vor der Abstimmung über den Berufungsvorschlag über die Möglichkeit, ein Sondervotum anzumelden.

## **§ 5 Beschlussfassung im Fachbereichsrat**

- (1) Der Fachbereichsrat beschließt auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission.
- (2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

- (3) Der Fachbereichsrat berät und beschließt nur über den von der Berufungskommission beschlossenen Vorschlag. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Fachbereichsrat hat die Möglichkeit, den Vorschlag insgesamt zurückzuweisen und einen neuen Berufungsvorschlag von der Berufungskommission einzuholen.
- (4) Bei Berufungsverfahren innerhalb der Medizinischen Fakultät erfolgt die Entscheidung des Fachbereichsrats im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen darf durch das Universitätsklinikum nur dann verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.
- (5) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Professur oder einer Juniorprofessur bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs.

## **§ 6 Beteiligung des Senats**

- (1) Der Senat beschließt auf der Grundlage des Vorschlags des Fachbereichs und nach Stellungnahme des Rektorats den Berufungsvorschlag. Das gilt nicht für Beschlussvorschläge zur Besetzung von Juniorprofessuren.
- (2) Liegt nach übereinstimmender Auffassung der Rektorin/des Rektors und der/des Vorsitzenden des Senats ein besonders dringlicher Fall vor, kann die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Sprecherinnen/Sprechern der Mitgliedergruppen des Senats entscheiden. Ein besonders dringender Fall liegt in der Regel nur vor, wenn die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan den Vorschlag dem Senat bis zu dessen letzter Sitzung vor der erstrebten Entscheidung der/des Vorsitzenden angekündigt hat. Die/Der Vorsitzende des Senats informiert die Mitglieder des Senats in der nächsten Sitzung über die getroffene Entscheidung. Mit der Einladung zur nächsten Sitzung erhalten die Mitglieder des Senats die für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen zur Kenntnis.
- (3) Falls der Senat dem Vorschlag des Fachbereichs nicht folgen will, hat er den Vorschlag zur erneuten Beratung an den Fachbereich zurückzuverweisen.

## **§ 7 Besondere Stimmverhältnisse**

Entscheidungen über die Berufung von Professorinnen/Professoren bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren verabschiedet, ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Entsprechendes gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei Entscheidungen über die Berufung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat.

## § 8 Verfahrensdauer

Berufungsverfahren sind zügig zu betreiben und müssen spätestens ein Jahr nach erfolgter Ausschreibung der Professur oder Juniorprofessur abgeschlossen sein.

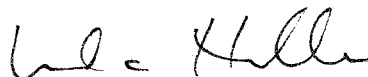
## § 9 Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

- (1) Das Rektorat bestellt eine/einen oder mehrere Berufungsbeauftragte.
- (2) Die/Der Berufungsbeauftragte berät die Fachbereiche bei der Erstellung der Berufungsvorschläge. Sie/Er informiert sich über den Verlauf der Berufungsverfahren innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (3) Die Berufungsbeauftragte/Der Berufungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. Sie/Er ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen zu laden.
- (4) Das Rektorat kann in begründeten Einzelfällen oder für bestimmte Fallgruppen eine Berufungsbeauftragte/einen Berufungsbeauftragten mit erweiterten Befugnissen ausstatten. Es kann insbesondere bestimmen, dass die/der Berufungsbeauftragte innerhalb einer Berufungskommission den Vorsitz übernimmt. In diesem Fall muss die/der Berufungsbeauftragte eine Professorin/ein Professor sein, die/ der in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis steht.
- (5) Das Rektorat stellt sicher, dass die Berufungsbeauftragte/der Berufungsbeauftragte über die Politik des Rektorats zur strategischen Entwicklung der Hochschule informiert ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 11. Februar 2008

Die Rektorin

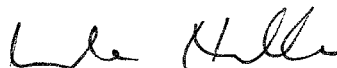


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung  
zur Änderung der Einschreibungsordnung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. August 2004  
vom 08. Februar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2004 (AB Uni 2004/9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Mai 2007 (AB Uni 2007/16), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat nur, wer einen nach Maßgabe der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung einschlägig berufsqualifizierenden Abschluss nachweist.“
2. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a) eingefügt: „Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang mit Ausrichtung auf ein Lehramt mit dem Abschluss „Master of Education“ ist die vorherige Teilnahme an dem vom Zentrum für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Self-Assesement für Lehramtsstudierende. Das Nähere bestimmen die für den jeweiligen Studiengang geltenden Zugangsregelungen“
3. § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt: „Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 5 HG können während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung als Studierende eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil.“
4. In § 4 Abs. 3 wird folgender Buchstabe g) angefügt: „der Nachweis über die Teilnahme am Self-Assesement gemäß § 2 Abs. 2 a) nach Maßgabe der für den jeweiligen Masterstudiengang geltenden Zugangsordnung.“
5. In § 10 wird nach Abs. 3 folgender Absatz 4 eingefügt: „ Beurlaubungen für vergangene Semester sind ausgeschlossen.“
6. Der bisherige § 10 Abs. 4 wird zu Absatz 5.

**Artikel II**

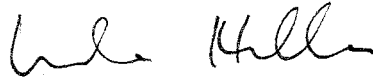
Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2008 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06. Februar 2008.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



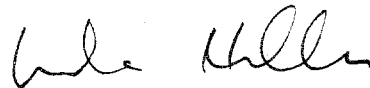
Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Februar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles